ENTSCHLIEßUNG (EU) 2022/1835 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

vom 4. Mai 2022

mit den Bemerkungen, die fester Bestandteil des Beschlusses über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (jetzt Gemeinsames Unternehmen für Europas Eisenbahnen) für das Haushaltsjahr 2020 sind

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT,

— unter Hinweis auf seinen Beschluss über die Entlastung für die Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail für das Haushaltsjahr 2020,

— gestützt auf Artikel 100 und Anlage V seiner Geschäftsordnung,

— unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Verkehr und Tourismus,

— unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltskontrollausschusses (A9-0069/2022),

A. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen Shift2Rail (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen") im Juni 2014 mit der Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates ([1]) für einen Zeitraum von zehn Jahren errichtet wurde;

B. in der Erwägung, dass die Gründungsmitglieder die Union, vertreten durch die Kommission, und Partner aus der Eisenbahnindustrie (wesentliche Akteure, einschließlich Herstellern von Eisenbahnausrüstung, Eisenbahnunternehmen, Infrastrukturbetreibern und Forschungszentren) sind und sich andere Einrichtungen als assoziierte Mitglieder an dem Gemeinsamen Unternehmen beteiligen können; in der Erwägung, dass sich die Beiträge anderer Mitglieder als der Union nicht auf die Deckung der Verwaltungskosten und der Kofinanzierungsbeiträge, die für die Durchführung von Forschungs- und Innovationsmaßnahmen erforderlich sind, beschränken, sondern sich auch auf zusätzliche Tätigkeiten beziehen sollten;

C. in der Erwägung, dass die Hauptziele des Gemeinsamen Unternehmens darin bestehen, zur Verwirklichung des einheitlichen europäischen Eisenbahnraums beizutragen und die Attraktivität, Wettbewerbsfähigkeit, Nachhaltigkeit und Integration des europäischen Eisenbahnsystems zu verbessern, indem unter anderem eine Verlagerung vom Straßen- und Luftverkehr auf die Schiene erleichtert wird;

D. in der Erwägung, dass das Gemeinsame Unternehmen seit Mai 2016 selbstständig arbeitet;

Allgemeines

1. stellt fest, dass aus dem Bericht des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2020 (im Folgenden „Bericht des Rechnungshofs") hervorgeht, dass die Jahresrechnung die Vermögens- und Finanzlage des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2020, die Ergebnisse seiner Vorgänge und seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit seinen Finanzvorschriften und den vom Rechnungsführer der Kommission erlassenen Rechnungsführungsvorschriften in allen wesentlichen Belangen insgesamt sachgerecht darstellt; stellt ferner fest, dass im Bericht des Rechnungshofs befunden wurde, dass die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind;

2. stellt fest, dass sich der maximale Beitrag der Union zu den Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens für den in der Verordnung festgelegten Zeitraum auf 450 000 000 EUR (einschließlich der EFTA-Beiträge) beläuft, die aus Mitteln des Programms Horizont 2020 aufzubringen sind; stellt fest, dass alle anderen Mitglieder des Gemeinsamen Unternehmens als die Union (Industrieverband) Mittel in Höhe von insgesamt mindestens 470 000 000 EUR beisteuern müssen, die sich aus mindestens 350 000 000 EUR für die operativen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens und Sachbeiträgen zu zusätzlichen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens in Höhe von mindestens 120 000 000 EUR zusammensetzen;

3. stellt fest, dass insgesamt mehr als 400 öffentliche und private Rechtsträger, die die Eisenbahnbranche vertreten, an den Forschungs- und Innovationstätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens beteiligt sind; stellt ferner fest, dass im Jahr 2020 die Zusammenarbeit in den Mitgliedstaaten sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Akteuren verstärkt wurde, was beispielsweise an der Unterzeichnung einer Vereinbarung mit der Region Baskenland, einer weiteren Vereinbarung mit der Organisation „Canadian Urban Transit Research & Innovation Consortium" und einer weiteren Vereinbarung mit dem ständigen Sekretariat der Verkehrsgemeinschaft im Jahr 2020 deutlich wird;

([1]) Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9).

Haushaltsführung und Finanzmanagement

4. stellt fest, dass sich die letztendlich zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel für das Jahr 2020 (einschließlich wieder eingesetzter nicht in Anspruch genommener Mittel aus den Vorjahren, zweckgebundener Einnahmen und auf das folgende Jahr übertragener Mittel) aus Mitteln für Verpflichtungen in Höhe von 89 711 000 EUR und Mitteln für Zahlungen in Höhe von 80 289 000 EUR zusammensetzten; nimmt zur Kenntnis, dass sich die Mittelausschöpfungsquoten bei den verfügbaren Mitteln für Verpflichtungen und Mitteln für Zahlungen im Jahr 2020 auf 94 % bzw. 76 % beliefen;

5. stellt fest, dass die verfügbaren aktiven Mittel des Gemeinsamen Unternehmens aus dem Programm Horizont 2020 im Jahr 2020 Mittel für Verpflichtungen in Höhe von 84 081 000 EUR und Mittel für Zahlungen in Höhe von 75 779 000 EUR umfassten; stellt ferner fest, dass aus dem Bericht des Rechnungshofs hervorgeht, dass das Gemeinsame Unternehmen die für Horizont-2020-Projekte verfügbaren Mittel für Verpflichtungen und Mittel für Zahlungen Ende 2020 zu 100 % bzw. 80 % ausgeführt hatte; stellt fest, dass die Vollzugsquote bei den operativen Mitteln für Zahlungen im Vergleich zu 2019 (88 %) zurückging, da eine Finanzhilfevereinbarung, die im Rahmen der 2020 veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen geschlossen wurde, bis Ende 2020 nicht unterzeichnet werden konnte und die damit verbundene Vorfinanzierung entsprechend verschoben werden musste;

6. stellt fest, dass die privaten Mitglieder bis Ende 2020 einen validierten Gesamtbeitrag in Höhe von 131 181 000 EUR geleistet haben, der sich aus Finanzbeiträgen in Höhe von insgesamt 9 238 000 EUR, validierten Sachbeiträgen in Höhe von 121 942 000 EUR und außerdem Sachbeiträgen für die Durchführung zusätzlicher Tätigkeiten in Höhe von insgesamt 204 806 156 EUR zusammensetzt (Stand: 31. Januar 2021), wohingegen sich der gesamte Finanzbeitrag der Union auf 297 741 000 EUR beläuft (Stand: Ende 2020);

7. stellt fest, dass die gemeinsamen Unternehmen unterschiedliche Verfahren für die Berechnung der Sachbeiträge anwenden, und fordert, dass die Verfahren harmonisiert werden;

Leistung

8. stellt fest, dass der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens im Juli 2020 nach der im Januar 2020 veröffentlichten Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen auf der Grundlage des geänderten jährlichen Arbeitsplans für 2020 19 Vorschläge für eine Finanzierung ausgewählt hat; stellt fest, dass im Jahr 2020 19 Finanzhilfen mit einem Gesamtwert von rund 147 700 000 EUR gewährt wurden, wobei für 18 der Finanzhilfen Finanzhilfevereinbarungen unterzeichnet wurden; stellt fest, dass die Unterzeichnung einer Finanzhilfevereinbarung auf Ersuchen des Konsortiums auf das Jahr 2021 verschoben wurde, da die Projektzuweisungen zwischen den Arbeitspaketen neu organisiert werden mussten; stellt fest, dass insgesamt 242 Teilnehmer, von denen 29 % im Rahmen der Projekte der offenen Aufforderung durch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vertreten wurden, für eine Finanzierung im Rahmen der 19 Forschungs- und Innovationsthemen der Aufforderung aus dem Jahr 2020 ausgewählt wurden und dass die Anträge von Teilnehmern aus 30 Ländern gestellt wurden, wobei 19 Mitgliedstaaten und drei mit dem Rahmenprogramm Horizont 2020 assoziierte Länder für eine Finanzierung ausgewählt wurden;

9. würdigt die Maßnahmen, die das Gemeinsame Unternehmen ergriffen hat, um die Verzögerungen bei den Projekten nach der COVID-19-Krise zu begrenzen; stellt fest, dass einige der ursprünglich für das Jahr 2020 vorgesehenen Zahlungen infolge der COVID-19-Krise erst 2021 fällig wurden; stellt in diesem Zusammenhang fest, dass das Gemeinsame Unternehmen Titel 4 seines Haushaltsplans im Einklang mit seiner Finanzregelung genutzt hat;

10. stellt fest, dass Ende 2020 72 Projekte im Gange waren (36 Aufforderungen für Mitglieder und 36 offene Aufforderungen), wobei 55 Projekte den fünf Innovationsprogrammen, neun Projekte den Querschnittstätigkeiten und acht Projekte dem Innovationsprogramm X zugewiesen wurden;

11. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen die gemeinsamen zentralen Leistungsindikatoren für Horizont 2020 und für Querschnittsthemen sowie die für das Gemeinsame Unternehmen spezifischen zentralen Leistungsindikatoren, z. B. für die Effizienz des Schienenverkehrssystems, verwendet; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2020 die Arbeiten zur Aufrechterhaltung des Modells „Shift2Rail 2030 Impact Forecast Model“ fortgesetzt hat, um das Erscheinen der nächsten Version sicherzustellen, die sich aus der Aktualisierung der Dateneingänge der verschiedenen Projekte und technologischen Demonstrationsprojekte ergibt;

12. würdigt, dass das Gemeinsame Unternehmen seit 2018 kontinuierlich über seinen Beitrag zur Verwirklichung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung und insbesondere über seinen Beitrag zur Verringerung der Lebenszykluskosten im Bereich des Schienenverkehrs berichtet;

13. stellt fest, dass das Shift2Rail-Programm bis Ende 2020 entscheidende Meilensteine in Bezug auf die Umsetzung erreicht hat, da fast alle Ressourcen des Gemeinsamen Unternehmens für die Tätigkeiten im Rahmen des Shift2Rail-Programms vorgesehen sind und mindestens 60 % des Shift2Rail-Programms mit Blick darauf umgesetzt wurden, die Praxisdemonstrationen für die Technologie-Reifegrade 6 und 7 zu ermöglichen, die 2023 abgeschlossen werden sollen;

14. weist darauf hin, dass sich der Wert der Tätigkeiten im Jahr 2020 Schätzungen zufolge auf insgesamt 119,4 Mio. EUR beläuft (darunter 110,3 Mio. EUR, die von den anderen Mitgliedern als der Union bereitgestellt wurden);

15. stellt fest, dass die aktuellen Tätigkeiten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Demonstrationen in den Jahren 2022 und 2023 zusteuern und dass dadurch ein ordnungsgemäßer stufenweiser Übergang zwischen zwei Programmen im Rahmen des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen, des Nachfolgers des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail, sichergestellt wird; stellt fest, dass die technologischen Demonstrationsprojekte des Gemeinsamen Unternehmens die Bausteine einer stärker systemisch ausgerichteten Umgestaltung des Schienenverkehrs sind, die strategisch durch den europäischen Grünen Deal der Kommission, die Digitalisierungsagenda und seit Kurzem die Strategie für nachhaltige und intelligente Mobilität vorangetrieben wird; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen im Frühling 2020 die Ausarbeitung des hochrangigen Papiers zu dem Gemeinsamen Unternehmen für Europas Eisenbahnen, dem Nachfolger des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail, weiter unterstützt hat und dass das Gemeinsame Unternehmen nach der Vorlage der ersten Fassung des hochrangigen Papiers im Dezember 2019 die Koordinierung der verschiedenen Beiträge im ersten Halbjahr 2020 fortgesetzt hat; stellt fest, dass die Kommission im August 2020 eine Aufforderung zur Interessenbekundung veröffentlicht hat, die an Einrichtungen gerichtet war, die Gründungsmitglieder des Gemeinsamen Unternehmens für Europas Eisenbahnen werden wollten;

16. bestärkt das Gemeinsame Unternehmen darin, innovative Technologien und Lösungen zu entwickeln, einzubeziehen, zu demonstrieren und zu validieren, um die verbleibenden technischen Hindernisse, die der Eisenbahnbranche in Bezug auf die Interoperabilität, die Produktimplementierung und die Effizienz im Weg stehen, zu beseitigen und um die negativen externen Effekte in enger Zusammenarbeit mit den Interessenträgern entlang der gesamten Eisenbahnwertschöpfungskette, insbesondere mit KMU, Forschungs- und Technologiezentren und Hochschulen, zu verringern;

17. betont, dass die Synergieeffekte zwischen der neuen Partnerschaft und bestehenden Finanzierungsmechanismen weiter ausgebaut werden müssen und Möglichkeiten für Projekte, die im Rahmen von Programmen der Union wie der Fazilität „Connecting Europe“, dem Programm „Digitales Europa“, dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und dem Kohäsionsfonds sowie dem Programm „InvestEU“ finanziert werden, in vollem Umfang genutzt werden müssen;

18. stellt fest, dass im jährlichen Tätigkeitsbericht des Gemeinsamen Unternehmens für das Jahr 2020 in Bezug auf das Geschlechterverhältnis im Zusammenhang mit den Indikatoren für die Überwachung von Horizont 2020 für dieses Jahr angegeben wurde, dass der Frauenanteil im Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens mit 16 % genauso hoch war wie im Vorjahr, während der Frauenanteil bei den Vertretern des Gemeinsamen Unternehmens bei 33 % und im Wissenschaftlichen Beirat bei 33 % lag; bedauert, dass sich der Frauenanteil im Vergleich zum Vorjahr (2019) nicht geändert hat;

19. nimmt die mit der COVID-19-Pandemie verbundenen Herausforderungen für Arbeitnehmer mit Besorgnis zur Kenntnis; begrüßt, dass das Gemeinsame Unternehmen zum ersten Mal eine Personalumfrage durchgeführt hat und dass ein Aktionsplan erstellt wurde, in dessen Rahmen die Einrichtung eines Schulungsprogramms zum Wohlbefinden zur Unterstützung des Personals während der COVID-19-Pandemie vorgesehen ist; fordert die Leitung auf, für angemessene Unterstützungsstrukturen für das psychische Wohlbefinden des Personals zu sorgen;

Personal und Auftragsvergabe

20. stellt fest, dass am 31. Dezember 2020 unter Berücksichtigung der außerordentlichen befristeten Einstellung eines Vertragsbediensteten als Ersatz für einen Bediensteten auf Zeit 24 Stellen besetzt waren, wobei zwei abgeordnete nationale Sachverständige, fünf Bedienstete auf Zeit und 16 Vertragsbedienstete gemäß dem Stellenplan zum Personal gehörten; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen in diesem Jahr erstmals eine Personalumfrage durchgeführt hat, um das Engagement des Personals zu messen und zu überprüfen, inwieweit der vom Gemeinsamen Unternehmen vorgegebene Rahmen für die interne Kontrolle bereits in den Verhaltensweisen des Personals verankert ist;

21. stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2020 im Interesse der wirtschaftlichen Haushaltsführung und im Rahmen des Möglichen Dienstleistungsvereinbarungen mit relevanten Dienststellen der Kommission und Agenturen der Union (z. B. in den Bereichen IKT, Schulungen, Gehaltsabrechnungen, Dienstreisen, Erstattungen für Sachverständige und Leiharbeitskräfte) genutzt hat und sich an interinstitutionellen Rahmenverträgen (z. B. in den Bereichen IT, Prüfungen, Büromöbel, Versicherungen und Personaldienste) beteiligt hat, indem es Vereinbarungen unterzeichnet hat, und dass das Gemeinsame Unternehmen darüber hinaus bei Rahmenverträgen zwischen gemeinsamen Unternehmen (z. B. in den Bereichen IT und Datenschutzdienste) eine führende Rolle gespielt oder sich daran beteiligt hat, auch mit dem Ziel, Synergieeffekte zu erhöhen; nimmt ferner zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2020 seinen ersten Wettbewerb um ein Preisgeld im Rahmen von Horizont 2020 veröffentlicht hat;

Interne Prüfung

22. stellt fest, dass der Interne Auditdienst 2019 das Finanzhilfeverfahren geprüft hat und dass das Gemeinsame Unternehmen 2020 auf der Grundlage seines Aktionsplans Maßnahmen ergriffen hat, um die vier wichtigen Empfehlungen umzusetzen, die von den Prüfern abgegeben wurden; nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Interne Auditdienst im Oktober 2020 auf der Grundlage zusätzlicher vorgelegter Unterlagen bestätigt hat, dass er die ersten drei Empfehlungen als umgesetzt ansieht, und dass er im Januar 2021 alle Empfehlungen als umgesetzt angesehen hat;

23. nimmt ferner zur Kenntnis, dass der Interne Auditdienst im Jahr 2020 eine gründliche Risikobewertung in dem Gemeinsamen Unternehmen durchgeführt hat, um einen neuen strategischen Plan für die interne Prüfung für den Zeitraum 2021–2023 auszuarbeiten;

Interne Kontrolle

24. stellt fest, dass aus dem Bericht des Rechnungshofs hervorgeht, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2020 zuverlässige Ex-ante-Kontrollverfahren auf der Grundlage von Aktenprüfungen der finanziellen und operativen Vorgänge eingerichtet hat und den Rahmen der Kommission für die interne Kontrolle, der auf 17 Prinzipien der internen Kontrolle beruht, umgesetzt hat; stellt ferner fest, dass das Gemeinsame Unternehmen zur jährlichen Selbstbeurteilung und Überwachung der Wirksamkeit der Kontrolltätigkeiten gemäß dem Rahmen für die interne Kontrolle einschlägige Indikatoren für alle Prinzipien der internen Kontrolle und deren Merkmale entwickelt hat;

25. stellt fest, dass gemäß dem Beschluss Nr. 7/2018 des Verwaltungsrats zur Annahme der Bestimmungen über die Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten, die für die Gremien des Gemeinsamen Unternehmens gelten, aktuelle Lebensläufe und Erklärungen zu Interessenkonflikten der Mitglieder des Verwaltungsrats auf der Website des Gemeinsamen Unternehmens veröffentlicht werden müssen; stellt fest, dass aus dem Bericht des Rechnungshofs hervorgeht, dass bis Ende 2020 keine Erklärungen zu Interessenkonflikten und nur die Hälfte der Lebensläufe veröffentlicht werden konnten, da nur wenige Mitglieder des Verwaltungsrats die Informationen ordnungsgemäß übermittelt hatten; nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen angegeben hat, dass es die Mitglieder des Verwaltungsrats mehrfach daran erinnert hat, die fehlenden Erklärungen zu Interessenkonflikten vorzulegen, dass im Juni 2021 noch immer 28 % der Lebensläufe und der Erklärungen zu Interessenkonflikten fehlten (12 von derzeit 43 aktiven Vertretern) und dass den Mitgliedern des Verwaltungsrats ein Sachstandsbericht vorgelegt wurde und erläutert wurde, dass ein Mitglied, das die Anforderungen in Bezug auf die Erklärung zu Interessenkonflikten und den Lebenslauf nicht erfüllt hat, de facto als in einem Interessenkonflikt befindlich betrachtet wird, was zu einem Ausschluss vom Beschlussfassungsprozess des Verwaltungsrats führt; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, der Entlastungsbehörde über alle diesbezüglichen Entwicklungen Bericht zu erstatten;

26. entnimmt dem Bericht des Rechnungshofs, dass der Gemeinsame Auditdienst der Kommission für die Ex-post-Prüfung der im Rahmen des Programms Horizont 2020 vom Gemeinsamen Unternehmen geleisteten Zahlungen zuständig ist und dass das Gemeinsame Unternehmen auf der Grundlage der Ende 2020 vorliegenden Ergebnisse der Ex-post-Prüfungen für Horizont-2020-Projekte (Abrechnungen und Abschlusszahlungen) eine repräsentative Fehlerquote von 2,9 % und eine Restfehlerquote von 1,99 % gemeldet hat; stellt fest, dass in dem Vorschlag der Kommission für eine Verordnung über das Programm Horizont 2020 angegeben wird, dass „[f]ür die Restfehlerquote zum Abschluss der Programme […] nach Berücksichtigung der finanziellen Auswirkungen aller Audits sowie der Korrektur- und Erstattungsmaßnahmen letztlich eine Marge von möglichst 2 % angestrebt“ wird;

27. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen im Jahr 2020 seine Forschungs- und Innovationstätigkeiten im Rahmen eines dritten Kontrollverfahrens bewertet hat und dass bei diesem Verfahren die Ergebnisse und Berichte berücksichtigt wurden, die im Rahmen der jährlichen Überprüfung der von den anderen Mitgliedern koordinierten aktiven Projekte vorgelegt wurden, wobei durch dieses Verfahren auch sichergestellt wurde, dass die bei der vorherigen Bewertung im Rahmen des Kontrollverfahrens abgegebene Empfehlung ordnungsgemäß umgesetzt wurde;

28. nimmt zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen die Shift2Rail-Betrugsbekämpfungsstrategie 2017–2020, eine maßgeschneiderte Betrugsbekämpfungsstrategie zur Ergänzung von Horizont 2020, weiter umgesetzt hat und dass dementsprechend fünf Indikatoren verwendet werden, um über die Ergebnisse der Tätigkeiten zur Betrugsverhütung und -aufdeckung zu berichten, und dass der zugehörige Aktionsplan für die Umsetzung der Strategie die verschiedenen Phasen des Betrugsbekämpfungszyklus (Verhütung, Aufdeckung, Untersuchung und Abhilfemaßnahmen) abdeckt; stellt ferner fest, dass im Jahr 2020 das Bewusstsein für Betrug und die Betrugsrisiken im Rahmen der Personalumfrage, die im Anschluss an die Annahme eines überarbeiteten Rahmens für die interne Kontrolle durchgeführt wurde, bzw. im Rahmen der Risikobewertung thematisiert wurden;

29. nimmt zur Kenntnis, dass der Rechnungshof im Rahmen seiner Kontrollen der operativen Zahlungen auf der Ebene der Endbegünstigten eine Zufallsstichprobe von Zahlungen, die 2020 zulasten des Programms Horizont 2020 geleistet wurden, geprüft hat, um die bei den Ex-post-Prüfungen ermittelten Fehlerquoten zu verifizieren, und dass die eingehenden Prüfungen in einem Fall einen systembedingten Fehler aufgrund der Anwendung einer falschen Methode zur Berechnung der geltend gemachten Personalkosten ergaben und in einem anderen Fall ein nicht quantifizierbarer systembedingter Kontrollmangel festgestellt wurde, der das Fehlen eines Verfahrens beim Begünstigten für die Validierung der für das Projekt gemeldeten Arbeitsstunden betraf; stellt fest, dass das Gemeinsame Unternehmen in seiner Antwort angegeben hat, dass, was den Umstand anbelangt, dass in einem Ex-post-Prüfbericht des Gemeinsamen Auditdienstes der Kommission Ende 2020 festgestellt wurde, dass ein Validierungsverfahren des Begünstigten für die angegebenen Stunden fehlte, keine finanziellen Anpassungen erforderlich waren, dass in dem Bericht der Schluss gezogen wurde, dass das Zeiterfassungssystem des Begünstigten im Allgemeinen zuverlässig ist und dass der Begünstigte bestätigt hat, dass das Validierungssystem für die Zeiterfassung verbessert wird; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, der Entlastungsbehörde über die diesbezüglichen Entwicklungen Bericht zu erstatten;

30. betont, dass der Rechnungshof in seinem Jahresbericht über die Gemeinsamen Unternehmen der EU für das Haushaltsjahr 2020 anhaltende systembedingte Fehler bei den von den Begünstigten, insbesondere von KMU und neuen Begünstigten, geltend gemachten Personalkosten festgestellt hat; stellt fest, dass solche Fehler auch regelmäßig im Rahmen der Ex-post-Prüfungen des Gemeinsamen Auditdiensts und der von diesem beauftragten Prüfer gemeldet wurden; hebt hervor, dass der Rechnungshof auf Seite 46 seines Berichts angibt, dass eine Straffung der Horizont-2020-Vorschriften für die Meldung von Personalkosten und eine verstärkte Nutzung vereinfachter Kostenoptionen bei künftigen Forschungsrahmenprogrammen eine Voraussetzung dafür sind, dass die Fehlerquoten unter der Wesentlichkeitsschwelle bleiben; fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, seine internen Kontrollsysteme zu stärken, zumal es bei KMU und neuen Begünstigten häufiger zu Fehlern kommt.